

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/227/18

Dresden, 14. September 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)

Drs.-Nr.: 8/7921

**Thema: Bedrohung von Passanten und Schusswaffeneinsatz gegen
Polizisten durch vorbestraften Türken in Dresden am
15.07.2026**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In Dresden hat am 15.07.26 ein 41-jähriger türkischer Staatsangehöriger vor einem Supermarkt Passanten mit einem Gewehr (Muskete) bedroht. Wenig später hat er auf die eintreffenden Polizeibeamten geschossen und dabei mehrfach ‚Allahu Akbar‘ gerufen. Die Beamten stoppten den Angreifer durch den Einsatz ihrer Dienstwaffen. Verletzt wurde ausschließlich der Angreifer, zum Glück keine weitere Person. Nach Medienberichten, soll dieser wegen zweifachen versuchten Mordes für mehr als zehn Jahre inhaftiert gewesen und zuletzt mehrfach polizeilich aufgefallen sein.¹

¹⁾ <https://www.medianservice.sachsen.de/medien/news/1098766>,
<https://www.tag24.de/dresden/crime/mit-muskete-auf-polizisten-gezielt-taeter-mehmet-ue-41-war-bereits-vorbestraft-3516242>“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie stellt sich der konkrete Tathergang der o.g. Bedrohung von Passanten und dem Angriff auf Polizisten in Dresden dar, welche Hintergründe zu der Tat gibt es? (Bitte insbesondere aufschlüsseln, wie viele und welche Personen in und um den Supermarkt durch den Tatverdächtigen bedroht wurden.)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahn-
linien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Frage 3:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zur Art und Herkunft der vom Täter eingesetzten Muskete und ggf. weiterem Waffenbesitz bei diesem?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 3:

Die Polizeidirektion Dresden ermittelt gegen den Tatverdächtigen wegen des Verdachts der Bedrohung gemäß § 241 Strafgesetzbuch (StGB) zum Nachteil mehrerer Geschädigter sowie wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen die Führungsaufsicht gemäß § 145a StGB. Ihm wird vorgeworfen, am 15. Juli 2026 mit einer Schusswaffe auf mehrere Menschen gezielt zu haben.

Im Weiteren wird von einer Beantwortung abgesehen, da ihr gesetzliche Regelungen im Sinne des Artikels 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) entgegenstehen.

Die Ermittlungen dauern gegenwärtig an. Die Beantwortung ist im Hinblick auf diese Ermittlungsverfahren derzeit nicht möglich, da insoweit aufgrund der laufenden Ermittlungen in diesen Verfahren die Vorschrift des § 479 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) entgegensteht. Nach dieser Vorschrift sind Auskünfte aus Akten zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Eine Beantwortung der Frage würde den Erfolg der Ermittlungen gefährden. Sofern Einzelheiten zu bisherigen Ermittlungserkenntnissen bekannt würden, könnte dies dazu führen, dass der Erfolg der weiteren notwendigen Ermittlungen vereitelt würde. Insbesondere birgt die Beantwortung der Frage die Gefahr, dass Aussagen von Beteiligten entwertet und die erforderliche Plausibilitätsprüfung erschwert wird, da nicht mehr festgestellt werden kann, ob Angaben aus eigener Erfahrung oder von Dritten gewonnene Erkenntnisse wiedergegeben werden.

Eine Abwägung der Informationsinteressen des Fragestellers mit dem Interesse an der Geheimhaltung geht derzeit zu Lasten des Abgeordneten. Das Interesse des Abgeordneten an vollständiger Information ist ein hohes, durch Artikel 51 Absatz 1 SächsVerf gewährleistetes Gut. Aber auch das staatliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung ist ein hohes, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitetes verfassungsrechtliches Schutzgut. Bei einer vollständigen Beantwortung der Frage wäre der Schaden für die laufenden Ermittlungen möglicherweise irreparabel. Das Informationsinteresse des Abgeordneten ist demgegenüber nicht vollständig zurückgedrängt. Seine Verwirklichung hat lediglich soweit und solange zurückzustehen, wie eine vollständige Beantwortung tatsächlich eine Gefährdung des Ermittlungserfolges zeitigen würde.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage nach den Vorgaben der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtags. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgenden Bekanntgabe von Einzelheiten ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass die weiteren Ermittlungen gefährdet würden. Die besondere Sensibilität der Daten im betreffenden Einzelfall gebietet es, dass jede Gefahr einer Offenbarung weitestgehend minimiert wird.

Frage 2:

Wegen wie vieler und welcher Taten, insb. versuchte Morddelikte und Waffendelikte, wurden Ermittlungsverfahren, mit welchen Ergebnissen, gegen den Tatverdächtigen bisher geführt?

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 8/7934 verwiesen.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung abgesehen.

Der parlamentarische Auskunftsanspruch (Artikel 51 Absatz 1 SächsVerf) ist verfassungsrechtlicher Natur. Die Staatsregierung ist nur unter den Voraussetzungen von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf berechtigt, eine Frage eines Abgeordneten nicht zu beantworten. Die dort genannten entgegenstehenden Rechte müssen ihrerseits von verfassungsrechtlichem Gewicht sein. Soweit die Frage eines Abgeordneten, wie dies vorliegend der Fall ist, Angaben zu möglichen Straftaten bzw. polizeilichen Erkenntnissen einer konkreten Person betrifft, tritt das Fragerecht in einen Konflikt mit dem Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 33 SächsVerf sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 15 i. V. m. Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf und Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz.

Weil sich der parlamentarische Informationsanspruch auf der einen Seite und die Grundrechte auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüberstehen, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen [SächsVerfGH] vom 28. Juli 2017 – Vf. 115-I-16 –, juris Rn. 47).

Diese Abwägung fällt nicht immer in derselben Weise aus, sondern hängt vom Gewicht der verfassungsrechtlichen Schutzgüter im Einzelfall ab (vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG] vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50, juris Rn. 361 ff.). So hat der parlamentarische Informationsanspruch etwa ein besonderes Gewicht, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (BVerfG, a.a.O., juris Rn. 196). Ebenso kann das Recht auf Datenschutz im Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht haben. So kommt es etwa darauf an, ob der jeweils Betroffene damit rechnen muss, dass sein Name öffentlich bekannt und sein Fall Gegenstand einer politischen Diskussion wird (vgl. etwa SächsVerfGH, a.a.O., Rn. 67).

Bei personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen, Ermittlungsverfahren und polizeiliche Erkenntnisse ist grundsätzlich von einem hohen Grad an Schutzbedürftigkeit auszugehen. Dies macht Artikel 10 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) deutlich, entspricht aber auch der vorherigen Rechtslage, die etwa identifizierende Berichterstattung über Straftaten erheblich beschränkt. Das Gewicht der betroffenen Grundrechte nimmt zudem mit dem Detaillierungsgrad der begehrten Auskunft, der Sensibilität ebenfalls abgefragter weiterer Daten (z. B. ethnische Herkunft, politische und religiöse Überzeugungen) und der Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit des Betroffenen (z. B. durch Angabe von Aufenthaltsort, Staatsangehörigkeit, Alter) weiter zu. In der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass das Verhalten Privater

grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle ist (vgl. hierzu auch: Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. März 2014 – 2 EO 386/13 –, juris Rn. 16).

Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der tatverdächtigen Person fällt hier im konkreten Fall unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Grundsätze zugunsten der Letzteren aus.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Bei den hier vom Abgeordneten erfragten personenbezogenen Daten über Verurteilungen, Ermittlungen wegen Straftaten und polizeiliche Erkenntnisse ist allerdings der hohe Grad an Schutzbedürftigkeit des insoweit Betroffenen zu berücksichtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens, für die die Unschuldsvermutung streitet, und zudem vor dem Hintergrund, dass es sich bei den erfragten Daten über Verurteilungen, Ermittlungen wegen Straftaten und polizeiliche Erkenntnisse um besonders sensible Daten nach Artikel 10 DSGVO handelt, deren Preisgabe für die betroffene Person einen besonders schweren Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht bedeutet. Dies gilt erst recht für Informationen über aktuelle strafrechtliche Ermittlungen und vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Offenbarung vorgenannter Verurteilungen, Ermittlungen und polizeilicher Erkenntnisse eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit gegeben ist. Aufgrund dessen sind im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung im konkreten Fall der Auskunftsanspruch des Abgeordneten sowie das Grundrecht der tatverdächtigen Person auf Datenschutz und auf informationelle Selbstbestimmung derart in Einklang zu bringen, dass insoweit keine weitergehende Auskunft erfolgt.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage nach den Vorgaben der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtages. Vorliegend kann nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Informationen an die Öffentlichkeit gelangen und Rückschlüsse auf die tatverdächtige Person gezogen werden können, so dass die Abwägung auch unter diesem Aspekt zugunsten der tatverdächtigen Personen ausfällt.

Frage 4:

Gibt es Hinweise, dass der Tatverdächtige zu bestimmten Gruppierungen des (religiösen) Extremismus oder Terrorismus Kontakte hat bzw. hatte oder diesen zugehörig ist und wird oder wurde der Tatverdächtige als Gefährder (im Bereich Islamismus) geführt bzw. als (gewaltorientierter) Islamist eingestuft, bzw. überhaupt als gewaltorientiert eingestuft? (Sofern keine Erkenntnisse vorliegen bitte aufschlüsseln weshalb nicht.)

In dem o. g. Sachverhalt liegen bislang keine konkreten Hinweise auf Bezüge zur Politisch motivierten Kriminalität vor. Hinsichtlich einer Einstufung als Gefährder wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort auf die Frage 1 in den fortlaufenden Antworten der Staatsregierung auf die regelmäßigen Kleinen Anfragen zur „Anzahl von Gefährdern und Relevanten Personen in Sachsen [Berichtszeitraum]“ (vgl. zuletzt die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 8/7682) verwiesen.

Frage 5:

Welchen Aufenthaltsstatus hat der Tatverdächtige und weshalb wurde er nach Verbüßung seiner Haftstrafe nicht ausgewiesen? (Bitte aufschlüsseln, welcher Aufenthaltsstatus vorliegt und insbesondere nach Angabe, ob eine vollziehbare Ausreisepflicht vorliegt/vorlag oder nicht und wenn diese vorliegt/vorlag, aus welchen konkreten Gründen diese nicht vollzogen werden konnte.)

Der Betroffene wurde zunächst im September 2013 ausgewiesen. Aktuell ist er im Besitz einer Fiktionsbescheinigung. Diese beruht auf dem Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz. Er ist aufgrund dessen nicht vollziehbar ausreisepflichtig.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster